

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt
und Technik**

vom 18.03.2020

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:17 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Karin Halder

ab 19:05 Uhr

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Dr. Hans-Peter Reck

ab 20:05 Uhr

Britta Wekenmann

ab 18:07 Uhr

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Stefanie Kaschytza Tiefbau

nur zum öffentlichen Teil

Albert Schilling Stadt Aulendorf

Ortsvorsteher/in

Stephan Wülfrath Ortsvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Schriftführer/in

Silke Johler

Abwesend:

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
 - 2.1 Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung einer Erdauffüllung/Erdabgrabung auf Flst. Nr. 117/27, Gemarkung Blönried, 88326 Aulendorf
Vorlage: 40/496/2020
 - 2.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Zollenreute, Im Tafesch 8, Flst. Nr. 298/21
Vorlage: 40/497/2020
 - 2.3 Neubau Lagerboxen und Carports Esbach 4/1, Flst.Nr. 359
Vorlage: 40/498/2020
 - 2.4 Errichtung einer Garage Aulendorf, Auf dem Galgenbühl 23, Flst. Nr. 931/12
Vorlage: 40/499/2020
 - 2.5 Neubau Flachdach Carport Aulendorf, Mozartstraße 24, Flst. Nr. 825/11
Vorlage: 40/501/2020
 - 2.6 Wiederaufbau Wohn- und Wirtschaftsgebäude Münchenreute, Würzbühl 43, Flst.Nr. 575/1
Vorlage: 40/504/2020
 - 2.7 Neubau einer Maschinenhalle Zollenreute, Mochenwanger Straße 75, Flst. Nr. 242/8
Vorlage: 40/507/2020
 - 2.8 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Zollenreute, Im Tafesch 5, Flst. Nr. 298/3
Vorlage: 40/509/2020
 - 2.9 Neubau eines Carports Aulendorf, Josef-Rieck-Straße 30, Flst. Nr. 589/16
Antrag auf Ausnahme
Vorlage: 40/510/2020
 - 2.10 Erweiterung der Abstellflächen mit Hagelschutz für Reisemobile und Abstellflächen für PKW Aulendorf, Carthago Ring 1, Flst. Nr. 271/4 und 271 Teilgrundstück
Vorlage: 40/511/2020
- 3 Abbruch Grundschule Bauteil 1928 - Vergabe von Planungsleistungen
Vorlage: 40/508/2020
- 4 Verlängerung der Rahmenverträge von Zeitvertragsarbeiten im Hochbau
Vorlage: 40/506/2020
- 5 Kläranlage - Sanierung RÜB Mitte-Ost, RÜB Blönried-Steinenbach und RÜB

Tannhausen
1. Planungsvorstellung
2. Ausschreibungsfreigabe
Vorlage: 40/452/2019/2

6 Verschiedenes

7 Anfragen

8 Waldkiesweg Schussentobel - Änderung der Ausführungsvariante
Vorlage: 40/388/2019/1

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SRin Wekenmann ist entschuldigt.

Beschluss-Nr. 2
Baugesuche

Beschluss-Nr. 2.1

**Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung einer
Erdauffüllung/Erdabgrabung
auf Flst. Nr. 117/27, Gemarkung Blönried, 88326 Aulendorf
Vorlage: 40/496/2020**

Herr Schilling teilt mit, dass der Antragsteller beabsichtigt, im Außenbereich auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 117/27, Gemarkung Blönried, eine Auffüllung vorzunehmen. Der bestehende Acker soll auf einer Fläche von ca. 2.850 m² um bis zu 1,23 m aufgefüllt werden. Das Material für die Auffüllung stammt von der Abtragsfläche auf dem Grundstück Flst. Nr. 117/9.

Planungsrechtliche Beurteilung

Rechtsgrundlage: § 35 BauGB, § 19 NatSchG BW, i. V. m. § 49 LBO

Nach § 19 NatSchG bedürfen Auffüllungen im Außenbereich der Genehmigung der Naturschutzbehörde, soweit es sich nicht um verfahrensfreie Vorhaben handelt.

Verfahrensfrei sind nach dem Anhang zu § 50 LBO selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe, jedoch im Außenbereich beschränkt auf eine Fläche bis 500 m².

Die beantragte Aufschüttung ist aufgrund ihrer Größe genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigung der Auffüllung von Grundstücken ist naturschutzrechtlich das Landratsamt Ravensburg gemäß § 19 NatSchG.

Das Flurstück Nr. 117/27 liegt nicht in einem Schutzgebiet. Auf dem Grundstück befindet sich eine Senke mit sehr geringer Bodenüberdeckung. Ziel der Auffüllung ist der Schutz der dort befindlichen Drainagen und Entwässerungsleitungen sowie eine erhebliche Bodenverbesserung.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die planungsrechtliche Beteiligung der Stadt Aulendorf vom Landratsamt Ravensburg im Form des gemeindlichen Einvernehmens eingeholt.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 NatSchG BW zur Geländeauffüllung auf dem Flurstück 117/27 in Blönried das Einvernehmen zu erteilen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt einstimmig sein Einvernehmen zum Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 NatSchG BW zur Geländeauffüllung auf dem Flurstück 117/27 in Blönried, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried.

Beschluss-Nr. 2.2

**Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Zollenreute, Im Tafesch 8,
Flst. Nr. 298/21
Vorlage: 40/497/2020**

BM Burth teilt mit, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 298/21 in Zollenreute beantragt hat.

Das geplante Wohnhaus beinhaltet zwei Vollgeschosse und hat die Abmessungen 11,50 x 9,61 m. Die Firsthöhe des 25° geneigten Satteldaches beträgt 8,31 m.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Tafesch rechtskräftig seit 27.11.2017
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Zollenreute
Eingangsdatum: 04.02.2020

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Tafesch vom 27.11.2017, dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festsetzt.

Das Flurstück Nr. 298/21 befindet sich im Teilbereich B des Bebauungsplanes, für den folgende weitere Festsetzungen gelten:

- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude: 2 Wohnungen
- Überbaubare Grundstücksfläche GRZ: 0,35 nach § 19 Abs. 4 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse zwingend: II
- Traufhöhe max.: 6,50 m
- Firsthöhe max.: 9,50 m
- Dachform: SD / WD / ZD
- Dachneigung: 15-32°

Das Bauvorhaben hält die Baugrenze, die Abstandsflächen und alle oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Der Ausschuss erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.

Das Bauvorhaben, welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Tafesch vom 27.11.2017 und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. 2.3

Neubau Lagerboxen und Carports Esbach 4/1, Flst.Nr. 359

Vorlage: 40/498/2020

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren den Neubau von Lagerboxen und Carports auf dem Grundstück Esbach 4/1, Flurstück Nr. 359 in Esbach beantragt hat.

Die Lagerboxen haben Längen von 9,37 m, 5,08 m und 10,00 m. Ihre Höhe beträgt 2,00 m. Eine Überdachung ist nicht vorgesehen.

Die Carports sind mit einer Grundfläche von ca. 6,04 m x 11,45 m geplant. Das extensiv begrünte Flachdach hat eine Höhe von 2,99 m. Die gesamte Konstruktion wird in Stahlbetonbauweise ausgeführt.

Die Carports dienen der Unterbringung von Anhänger und Fahrzeugen. In den Lagerboxen sollen Materialien und Baustoffe des Gartenbaubetriebes untergebracht werden. Die genannten baulichen Anlagen werden an der südwestlichen Grundstücksgrenze zum öffentlichen Weg, Flst. Nr. 366 errichtet.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsabrundung Esbach

Rechtsgrundlage: § 34 BauGB

Gemarkung: Zollenreute

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrundung Esbach, die in ihrer Abrundungssatzung Festsetzungen über die Bauweise (1,5 geschossig), Dachneigung und Dachaufbauten enthält.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit im Übrigen nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die zulässige Art der Nutzung ergibt sich aus § 34 Abs. 2 BauGB.

Die umgebende Bebauung weist die Merkmale eines Mischgebiets auf. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Für den Betrieb der Lagerhalle des Gartenbaubetriebes liegt bereits die Baugenehmigung vor. Die weitergehenden Nutzungen mit Lagerboxen und Carports sind als Art der baulichen Nutzung im Mischgebiet zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit dem Bestandsgebäude vorgegeben und übersteigt mit den Nebenanlagen nicht das Maß der Umgebungsbebauung.

Die Verwaltung empfiehlt die Massivwände der Lagerboxen zum Flurstück Nr. 360 hin in voller Länge mit heimischen und standortgerechten Sträuchern einzugrünen.

Die Voraussetzungen für das Einfügen liegen vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

SR Holzapfel möchte wissen, ob die Lagerboxen evtl. mit Holz verkleidet werden könnten, damit sich dies optisch besser in die Umgebung einfügt.

BM Burth erläutert, dass dies nicht verbindlich gefordert werden kann, sondern nur als Hinweis aufgenommen werden kann. Man könnte als Hinweis aufnehmen, dass die Bauherrschaft gebeten wird, die Lagerboxen entsprechend einzugrünen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates Zollenreute wird das Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt.**
- 2. Die Bauherrschaft wird gebeten, die Lagerboxen entsprechend einzugrünen.**

Beschluss-Nr. 2.4

Errichtung einer Garage **Aulendorf, Auf dem Galgenbühl 23, Flst. Nr. 931/12** **Vorlage: 40/499/2020**

Herr Schiling teilt mit, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren auf dem Grundstück Flst. Nr. 931/12, Auf dem Galgenbühl 23, in Aulendorf den Neubau einer freistehenden Garage plant.

Die geplante Garage hat die Abmessungen 4,66 m x 9,00 m. Die Außenwände werden aus Ziegelmauerwerk hergestellt. Das Flachdach mit Dachneigung 1,9° ist 2,87 m hoch und wird mit einer Dachbegrünung ausgeführt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Rechtsgrundlage: § 34 BauGB, Innenbereich
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 06.02.2020

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Art der baulichen Nutzung

Die nähere Umgebungsbebauung entspricht einem reinen Wohngebiet. Das Bauvorhaben ist demnach zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die Umgebung ist geprägt durch freistehende oder angebaute Einzelgaragen, welche unterschiedliche Größen aufweisen. Die geplante Garage fügt sich mit seiner überbauten Grundstücksfläche und Gebäudehöhe in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist demnach zulässig.

Grenzbebauung

Die Verwaltung hat im Vorfeld den Antragssteller gebeten, ob die geplante Garage um 50 cm von der Grundstücksgrenze abgerückt werden kann, damit sich ein Abstand zur Straße ergibt.

Der Planverfasser teilt hierzu mit, daß dies nicht ohne weiteres möglich ist. Eine Verschiebung der Garage um 50 cm weg von der Grundstücksgrenze birgt Kollisionen mit der vorhandenen Zisterne und der Zufahrt zur bereits bestehenden Garage. Aus diesem Grund bittet der Planverfasser um Genehmigung der vorgelegten Planung.

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen zu erteilen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben einstimmig sein Einvernehmen.

Beschluss-Nr. 2.5

Neubau Flachdach Carport Aulendorf, Mozartstraße 24, Flst. Nr. 825/11 **Vorlage: 40/501/2020**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft die Befreiung von der Baulinie für den Neubau eines Flachdach-Carport auf dem Grundstück Mozartstraße 24, Flst. Nr. 825/11 in Aulendorf beantragt hat.

Der Carport hat die Abmessungen von 3,00 x 6,00 m und wird in Holzbauweise (Nadelholz) ausgeführt. Das Flachdach hat eine Höhe von 2,29 m und ist mit schwarzen PVC-Wellenprofilplatten eingedeckt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Baulinienplan Herrschaftsbreite vom 20.09.1954
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 13.02.2020

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Baulinienplan Herrschaftsbreite vom 20.09.1954. Außer der Baulinie enthält der Baulinienplan keine weiteren Festsetzungen.

Das Flurstück 825/1 ist als Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgewiesen.

Verfahrensfreies Vorhaben

Nach § 50 Abs. 1 Anhang LBO zählen Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m², außer im Außenbereich, zu den verfahrensfreien Vorhaben.

Baulinie

Im Baulinienplan Herrschaftsbreite wird eine einheitliche Gebäudeflucht in der Mozartstraße festgelegt. Alle Wohngebäude mit Nebenanlagen sind mit dem von der Baulinie vorgegebenen Abstand von der Straße abgerückt. Befreiungen von der Baulinie in der Mozartstraße wurden bisher nicht gemacht.

Der geplante Carport soll vor der Baulinie zwischen dem vorhandenen Wohnhaus und dem Gehweg errichtet werden. Für diese Abweichung von der Baulinie ist eine Befreiung nach § 31 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Entlang der parallel verlaufenden „Friedenstraße“ befinden sich vor der Baulinie bereits mehrere Carport-Anlagen. Hier wurde am 03.05.1995 das Einvernehmen zur Errichtung eines Carports, Friedenstr. 35 außerhalb der Baulinie erteilt. Die Baugenehmigung erfolgte am 07.06.1995. Weitere Genehmigungen von der Befreiung der Baulinie liegen nicht vor.

BM Burth hält die Entscheidung für schwierig. In der Mozartstraße hat sich jeder an die vorgegebene Baulinie gehalten. In der Friedenstraße haben 4 – 5 Bauherren sich nicht an die Baulinie gehalten. Nach den Bauakten ist davon nur eine Überschreitung genehmigt. Deshalb ist die Frage, wie man sich nun positioniert. Genehmigt man den heutigen Antrag, hat man aus seiner Sicht einen Präzedenzfall geschaffen. Sicherlich hat die Bauherrschaft Bedarf an Stellplätzen, er würde es aber restriktiv handhaben.

SR Groll stimmt dem zu. Zudem hat der Ausschuss immer die Auffassung vertreten, dass man einen Abstand zur Straße bei einem Carport oder einer Garage einhalten soll. Auf dem Grundstück gibt es auch andere Möglichkeiten, einen Carport zu platzieren.

SR Zimmermann schlägt vor, dass die Bauherrschaft gebeten wird zu prüfen, ob der Carport angrenzend zum Nachbargrundstück 825/10 errichtet werden kann.

Der Ausschuss beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss erteilt das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben nicht.**
- 2. Die Bauherrschaft wird gebeten, zu prüfen, ob der Carport angrenzend zur Garage des Nachbargrundstücks 825/10 errichtet werden kann.**

Beschluss-Nr. 2.6

Wiederaufbau Wohn- und Wirtschaftsgebäude **Münchenreute, Würzbühl 43, Flst.Nr. 575/1** **Vorlage: 40/504/2020**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren den Wiederaufbau des abgebrannten Wohn- und Wirtschaftsgebäudes im Würzbühl 43, Flst. Nr. 575/1 in Münchenreute beantragt hat.

Das geplante Wohnhaus mit zwei Vollgeschossen und nicht ausgebautem Dachgeschoss hat die Abmessungen 10,36 x 10,18 m. Die Firsthöhe des Satteldaches mit 15 ° Dachneigung beträgt 8,92 m. Außenwände und Decken des Wohngebäudes werden in Massivbauweise hergestellt.

Direkt an die nördliche Außenwand des Wohngebäudes soll das Wirtschaftsgebäude mit Maschinenhalle angebaut werden. Die Grundfläche der geplanten Maschinenhalle beträgt 12,28 x 11,30 m. Dachneigung und Firsthöhe der Halle sind identisch mit dem Wohngebäude. Die Tragkonstruktion der Maschinenhalle besteht aus Stahlgelenkrahmen. Außenwände und Dach der Halle werden mit Sandwichpaneelen verkleidet bzw. eingedeckt.

Das Wohnhaus und auch das Wirtschaftsgebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Maschinen sind dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb zugeordnet. Der Antragssteller ist privilegierter Landwirt im Sinne des § 35 BauGB.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsabrundungssatzung Münchenreute vom 14.01.1994
Rechtsgrundlage: § 34 BauGB, Innenbereich
Gemarkung: Blönried
Eingangsdatum: 13.02.2020

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Umgrenzungslinie der Ortsabrundungssatzung Münchenreute. Die Ortsabrundungssatzung legt für diesen Bereich ein Dorfgebiet mit 2-geschossiger offener Bauweise fest. Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung entsprechend der umgebenden Bebauung vorgeschrieben.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit im Übrigen nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Art der baulichen Nutzung

Die zulässige Art der Nutzung ergibt sich aus § 34 Abs. 2 BauGB. Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohnbebauung, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und einen Handwerksbetrieb. Das Bauvorhaben mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude ist demnach zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die maßgebliche Umgebungsbebauung hält den Rahmen von zwei Vollgeschossen und Dachgeschoss gemäß der Ortsabrundungssatzung ein. Das Bauvorhaben entspricht vollumfänglich diesen Vorgaben und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

BM Burth teilt mit, dass korrigiert werden muss, dass es sich bei der Bauherrschaft nicht

um einen Vollerwerbslandwirt handelt, sondern um einen Nebenerwerbslandwirt.

SR Groll ist der Auffassung, dass sich die Maschinenhalle nicht in die Umgebung einfügt. Eine Holzbeplankung wäre schöner.

BM Burth erläutert, dass optische Vorgaben für die Bauherrschaft schwierig sind. Die Verwaltung hat dies intern auch diskutiert, kam aber zu der Auffassung, dass es an dieser Stelle in der beantragten Form denkbar wäre.

SR Zimmermann könnte sich eine Empfehlung vorstellen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Das Einvernehmen zum Vorhaben wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried erteilt.**
- 2. Die Bauherrschaft wird gebeten, zu prüfen, ob das Wirtschaftsgebäude mit einer Holzverschalung versehen werden kann.**

Beschluss-Nr. 2.7

Neubau einer Maschinenhalle **Zollenreute, Mochenwanger Straße 75, Flst. Nr. 242/8** **Vorlage: 40/507/2020**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau einer Maschinenhalle auf dem Grundstück, Mochenwanger Straße 75, Flst. Nr. 242/8 in Zollenreute beantragt hat.

Die geplante Maschinenhalle hat die Abmessungen 9,00 x 12,00 m und dient der Unterbringung von Baumaschinen für einen gewerblichen Baggerbetrieb. Das Hallendach und die Hallenwände werden als zimmermannsmässige Holzkonstruktion auf einem Betonsockel ausgeführt. Die Wandverkleidung erfolgt mit anthrazitgrauem Trapezblech. Das Satteldach mit 17° Dachneigung hat eine Firsthöhe von 6,28 m und wird mit rotbraunen Sandwich-Trapezblech eingedeckt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsabrundung Zollenreute
Rechtsgrundlage: §§ 30 BauGB, 34 BauGB
Gemarkung: Zollenreute
Eingangsdatum: 02.03.2020

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Ortsabrundung Zollenreute, welche neben der Umgrenzung keine weiteren Festsetzungen enthält.

Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Art der baulichen Nutzung

Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohnhäuser, einem ehemaligen Gasthof und einer Metzgerei. Im Ortskern befindet sich ein Ponyhof und am Ortsrand ein Gewerbebetrieb. Das Baugebiet ist als Dorfgebiet MD nach § 5 BauNVO einzustufen. In Dorfgebieten sind nach § 5 Abs. 2 Pkt. 6 BauNVO Gewerbebetriebe und somit die beantragte Maschinenhalle zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

In einem Dorfgebiet dürfen gemäß § 17 BauNVO eine max. Grundflächenzahl GRZ von 0,6 und eine maximaler Geschossflächenzahl GRZ von 1,2 nicht überschritten werden. Das Bauvorhaben hält mit seiner überbauten Grundstücksfläche und Geschossigkeit die Obergrenzen nach § 17 BauNVO ein und ist damit zulässig.

Ortsbild und äußere Gestaltung

Durch die Lage an der Durchgangsstraße Mochenwanger Straße hat das Bauvorhaben eine prägende Wirkung auf das Ortsbild und den Dorfcharakter. Die Wand-/und Dachverkleidung der geplanten Maschinenhalle ist in einer Trapezblechausführung vorgesehen. Das Gebäude wirkt dadurch bezogen auf die Materialität wie ein Industriebau. Die Wohngebäude und der ehemalige Gasthof in der direkten Umgebung wurden in traditioneller Bauart, d.h verputztes Mauerwerk und Ziegeldach, hergestellt. Die geplante Maschinenhalle mit ihrer äußeren Erscheinung steht in starkem Kontrast zu den umliegenden Gebäuden, was eine optische Spannung bewirkt.

Um das Ortsbild zu wahren, empfiehlt die Verwaltung die Außenwände der Maschinenhalle mit einer Holzverkleidung, z.B. Vertikalschalung, auszuführen.

BM Burth hält diese Ausführung nicht vorstellbar. Gegenüberliegend der Planung wurde ein ähnliches Vorhaben genehmigt, daraus muss man aber lernen.

OV Wülfrath erläutert, dass an dieser Stelle vier Einfamilienhäuser geplant waren. Diese Planung konnte sich der Ausschuss nicht vorstellen. Diese Planung ist nun aus seiner Sicht noch weniger vorstellbar.

SR Groll hält die Planung ebenfalls für nicht vorstellbar, weil damit die Dorfmitte wie ein Industriegebiet wirkt und nicht wie die eigentliche Dorfmitte.

SR Michalski kann sich die Planung nur mit Holzverschalung und Ziegeldach vorstellen.

OV Wülfrath möchte wissen, ob die Zufahrt in der geplanten Form zulässig ist.

BM Burth erläutert, dass es sich vermutlich um eine Durchfahrt handelt. Er würde das Einvernehmen nicht erteilen und der Bauherrschaft mitgeben, dass man die Materialität überarbeiten muss.

Für SR Groll ist die Zufahrt so nicht vorstellbar, weil die Straße stark befahren ist.

SR Harsch hält an dieser Stelle nur eine Wohnbebauung für vorstellbar.

Das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben wird nicht erteilt (einstimmig).

Beschluss-Nr. 2.8

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Zollenreute, Im Tafesch 5, Flst. Nr. 298/3 Vorlage: 40/509/2020

BM Burth erläutert, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück Nr. 298/3, im Tafesch 5 in Zollenreute beauftragt hat.

Das geplante Wohnhaus beinhaltet ein Vollgeschoss und hat die Abmessungen 12,12 x 13,85 m. Die Firsthöhe des Satteldaches beträgt 5,92 m. Das Satteldach von Wohnhaus und Doppelgarage hat jeweils die gleiche Dachneigung mit 24°.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Tafesch rechtskräftig seit 27.11.2017

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB

Gemarkung: Zollenreute

Eingangsdatum: 05.03.2020

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Tafesch vom 27.11.2017, dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festsetzt.

Das Flurstück Nr. 298/3 befindet sich im Teilbereich A des Bebauungsplanes, für den folgende weitere Festsetzungen gelten:

- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude: 2 Wohnungen
- Überbaubare Grundstücksfläche GRZ: 0,4 nach § 19 Abs. 4 BauNVO
- Traufhöhe max.: 4,50 m
- Firsthöhe max.: 8,50 m
- Dachform: SD / WD / ZD
- Dachneigung: 15-42°

Das Bauvorhaben hält die Baugrenze, die Abstandsflächen und alle oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Der Ausschuss erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.

Das Bauvorhaben, welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Tafesch vom 27.11.2017 und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. 2.9

Neubau eines Carports
Aulendorf, Josef-Rieck-Straße 30, Flst. Nr. 589/16
Antrag auf Ausnahme
Vorlage: 40/510/2020

Herr Schilling erläutert, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Carports auf dem Flurstück Nr. 589/16 in der Josef-Rieck-Str. 30 in Aulendorf beantragt hat.

Der geplante Carport hat die Abmessungen 12,45 x 3,47 m. Das begrünte Flachdach des Carports hat eine Höhe von 3,15 m. Die Konstruktion von Wänden und Dach des Carports wird in Stahlbetonbauweise ausgeführt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Schützenhausstraße rechtskräftig seit 04.01.2008
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 05.03.2020

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Schützenhausstraße, dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festsetzt.

Nach § 50 Abs. 1 Anhang LBO zählt der beantragte Carport aufgrund seiner Grundfläche von über 30 m² zu den genehmigungspflichtigen Bauvorhaben.

Grenzbebauung

Der geplante Carport soll mit der nördlichen Längswand direkt auf die Grundstücksgrenze Flst. Nr. 589/16 zu Flst. Nr. 589/17 errichtet werden. Die Wandlänge beträgt hier 12,45 m. § 6 Abs. 1, 2 LBO besagt, dass Garagen, Gewächshäuser und Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandfläche bis 25 m² ohne eigene Abstandsflächen zulässig sind. Die Grenzbebauung entlang den einzelnen Nachbargrenzen darf 9 m nicht überschreiten. Die Baurechtsbehörde wird gebeten die Zulässigkeit der Grenzbebauung mit dem Carport zu überprüfen.

Die Einverständniserklärung der Eigentümer des Flst. Nr. 589/17 zur Errichtung des Carports gemäß Bauantragsunterlagen liegt vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Eine Begehbarkeit des Carports wie bei einem Balkon oder einer Terrasse ist weder jetzt noch in Zukunft vorgesehen.
- b) Das Dach sollte begrünt werden (wie dies auch in der Baubeschreibung unter Punkt 6 handschriftlich vom Entwurfsverfasser nachgetragen wurde).
- c) Die Wandfläche des Carports entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze erhält einen helleren Farbton, der nicht dunkler als der des Hauses ist.

Baufenster, Baugrenze

Die Festsetzung der Baugrenze des Bebauungsplans wird nicht eingehalten, da der Carport das Baufenster um 50 cm in östlicher Richtung überschreitet. Für diese Überschreitung der Baugrenze ist eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt der o.g. Befreiung zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

SR Holzapfel möchte wissen, ob eine Überschreitung bei einer grundsätzlich bereits sehr großen Garage überhaupt erforderlich ist.

SR Zimmermann zeigt sich verwundert, dass die Verwaltung die Erteilung des Einvernehmens bei dieser Planung vorschlägt.

BM Burth erläutert, dass die Gemeinde für Abstandsflächen nicht zuständig ist. Das Landratsamt wird gebeten, diese zu prüfen. Er hält die Überschreitung für geringfügig, in diesem Baugebiet wurden bereits großzügigere Ausnahmen genehmigt.

SR Goll hält die Wand für sehr lang und massiv.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt mit 7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 2 Nein-Stimmen:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.**
- 2. Das Landratsamt Ravensburg wird gebeten, die Zulässigkeit der Grenzbebauung zu überprüfen.**

Beschluss-Nr. 2.10

**Erweiterung der Abstellflächen mit Hagelschutz für Reisemobile und
Abstellflächen für PKW
Aulendorf, Carthago Ring 1, Flst. Nr. 271/4 und 271 Teilgrundstück
Vorlage: 40/511/2020**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren die Erweiterung der Abstellflächen mit Hagelschutz für Reisemobile und Abstellflächen für PKW auf dem Grundstück Flst. Nr. 271/4 + 271 Teilgrundstück in Aulendorf beantragt hat.

Die Planung sieht vor die vorhandenen Abstellplätze auf dem Flst. Nr. 271/4 in südöstlicher Richtung zu erweitern. Die beantragte Erweiterungsfläche für Abstellflächen besteht aus ca. 4.500 m² Kiesfläche und hat die Abmessungen von 30,57 x 147,17 m. Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist eine Versickerungsmulde Nord mit 925 m² Fläche und eine Versickerungsmulde Süd mit 215 m² Fläche vorgesehen. Die Ausführung der Einfriedung und Bepflanzung erfolgt entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberrauhen-Erweiterung II und 1. Änderung Oberrauhen-Erweiterung I“.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: „Oberrauhen-Erweiterung II und 1. Änderung Oberrauhen-Erweiterung I“

Rechtsgrundlage: §§ 30 BauGB, 33 BauGB

Gemarkung: Aulendorf

Eingangsdatum: 06.03.2020

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Oberrauhen-Erweiterung II und 1. Änderung Oberrauhen-Erweiterung I“. Da der Bebauungsplan noch nicht rechtskräftig ist, erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens aufgrund § 33 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung.

Nach § 33 Abs. 1 BauGB ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben zulässig, wenn

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 durchgeführt worden ist,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

Nach Auffassung der Verwaltung liegen die oben genannten Voraussetzungen vor. Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben einstimmig auf Grundlage von § 33 BauGB sein Einvernehmen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Zollenreute.

Beschluss-Nr. 3

Abbruch Grundschule Bauteil 1928 - Vergabe von Planungsleistungen
Vorlage: 40/508/2020

Herr Blaser erläutert, dass der Gemeinderat am 02.03.2020 den Grundsatzbeschluss zum Abbruch des Bauteils 1928 an der Grundschule gefasst und die Freigabe zur Vergabe der notwendigen Planungsleistungen erteilt hat.

Für die Durchführung der öffentlichen Ausschreibung der Abbrucharbeiten mit Fachbauleitung und die erforderlichen Bausubstanzuntersuchungen im Vorfeld wurden 5 Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert. 4 Angebote sind eingegangen.

Das wirtschaftlichste Angebot gab das Büro InGeo aus Friedrichshafen mit einer Summe von 14.300,83 € brutto ab.

Die Verwaltung schlägt vor, das Büro InGeo aus Friedrichshafen mit der Ausschreibung einschließlich Fachbauleitung und der Bausubstanzuntersuchung zu beauftragen.

Das Büro InGeo aus Friedrichshafen wird einstimmig mit der Durchführung der öffentlichen Ausschreibung mit Fachbauleitung und der Bausubstanzuntersuchung für den Abbruch vom Bauteil 1928 an der Grundschule zum Bruttopreis von 14.300,83 € beauftragt.

Beschluss-Nr. 4

Verlängerung der Rahmenverträge von Zeitvertragsarbeiten im Hochbau
Vorlage: 40/506/2020

Herr Blaser erläutert, dass der Abschluss von Rahmenverträgen für Zeitvertragsarbeiten der Gewerke Malerarbeiten, Elektroarbeiten, Klempnerarbeiten, Sanitärarbeiten und Arbeiten an Heizanlagen am 20.03.2019 im Ausschuss für Umwelt und Technik nach durchgeführter Ausschreibung für die Dauer von einem Jahr beschlossen wurde.

Die abgeschlossenen Rahmenverträge laufen zum 20.03.2020 aus. Es besteht die Möglichkeit, wenn sich alle Vertragspartner einig sind, die Rahmenverträge um ein weiteres Jahr zu denselben Preisen und Konditionen zu verlängern.

Nach schriftlicher Anfrage haben sich alle 3 Vertragspartner bereit erklärt, die Rahmenverträge um ein weiteres Jahr zu denselben Preisen und Konditionen zu verlängern.

Die Verwaltung empfiehlt im Hinblick auf die steigenden Preise, die Rahmenverträge für die genannte Gewerke der Firmen Markus Huchler aus Aulendorf, Mayerföls GmbH aus Bad Schussenried und Real GmbH aus Bad Waldsee um ein weiteres Jahr bis zum 20.03.2021 zu verlängern.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Vertragsverlängerung des Rahmenvertrags für Malerarbeiten um ein weiteres Jahr mit der Firma Markus Huchler aus Aulendorf wird zugestimmt.**
- 2. Der Vertragsverlängerung des Rahmenvertrags für Elektroarbeiten um ein weiteres Jahr mit der Firma Mayerföls GmbH aus Bad Schussenried wird zugestimmt.**
- 3. Der Vertragsverlängerung des Rahmenvertrags für Klempnerarbeiten, Sanitärarbeiten und Arbeiten an Heizanlagen um ein weiteres Jahr mit der Firma Real GmbH aus Bad Waldsee wird zugestimmt.**

Beschluss-Nr. 5

Kläranlage - Sanierung RÜB Mitte-Ost, RÜB Blönried-Steinenbach und RÜB Tannhausen

1. Planungsvorstellung **2. Ausschreibungsfreigabe** **Vorlage: 40/452/2019/2**

Frau Kaschytza erläutert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2019 der Betonsanierung der RÜBs Aulendorf Mitte-Ost und Blönried-Steinenbach sowie der Betonsanierung mit Optimierung des Trockenwetterabflusses im RÜB Tannhausen im Jahr 2020 zugestimmt hat. Des Weiteren wurden die dafür notwendigen Ingenieurleistungen sowie die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination an das Büro Wasser-Müller Ingenieurbüro GmbH aus Biberach vergeben.

Außerdem hat der Gemeinderat die weiteren Planungszustimmungen und Vergaben an den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.

1.1 Bauwerkszustand

Bei einer Begehung wurden die Bauwerke in Augenschein genommen. Insgesamt machen die Bauwerke nach einer Nutzungsdauer von rd. 40 Jahren einen ordentlichen Eindruck.

Hauptschadensbild in den Bauwerken sind die Trockenwettergerinne, die in Form von Rohrhalbschalen (Werkstoff Steinzeug) ausgebildet sind sowie der ausgebrochene Profilbeton auf den Beckensohlen. Die Oberfläche ist hier durch die Sonneneinstrahlung starken Temperaturschwankungen ausgesetzt, was zu Spannungsrissen und letztendlich zu Abplatzungen führt. Durch die entstandene Rauigkeit wird die Beckenreinigung erschwert und führt zu Ablagerungen.

An den Wänden sind neben Moosbewuchs auch vereinzelt Sinterungsrisse zu erkennen. Im Hinblick auf korrodierten Bewehrungsstahl konnten keine größeren Schäden festgestellt werden.

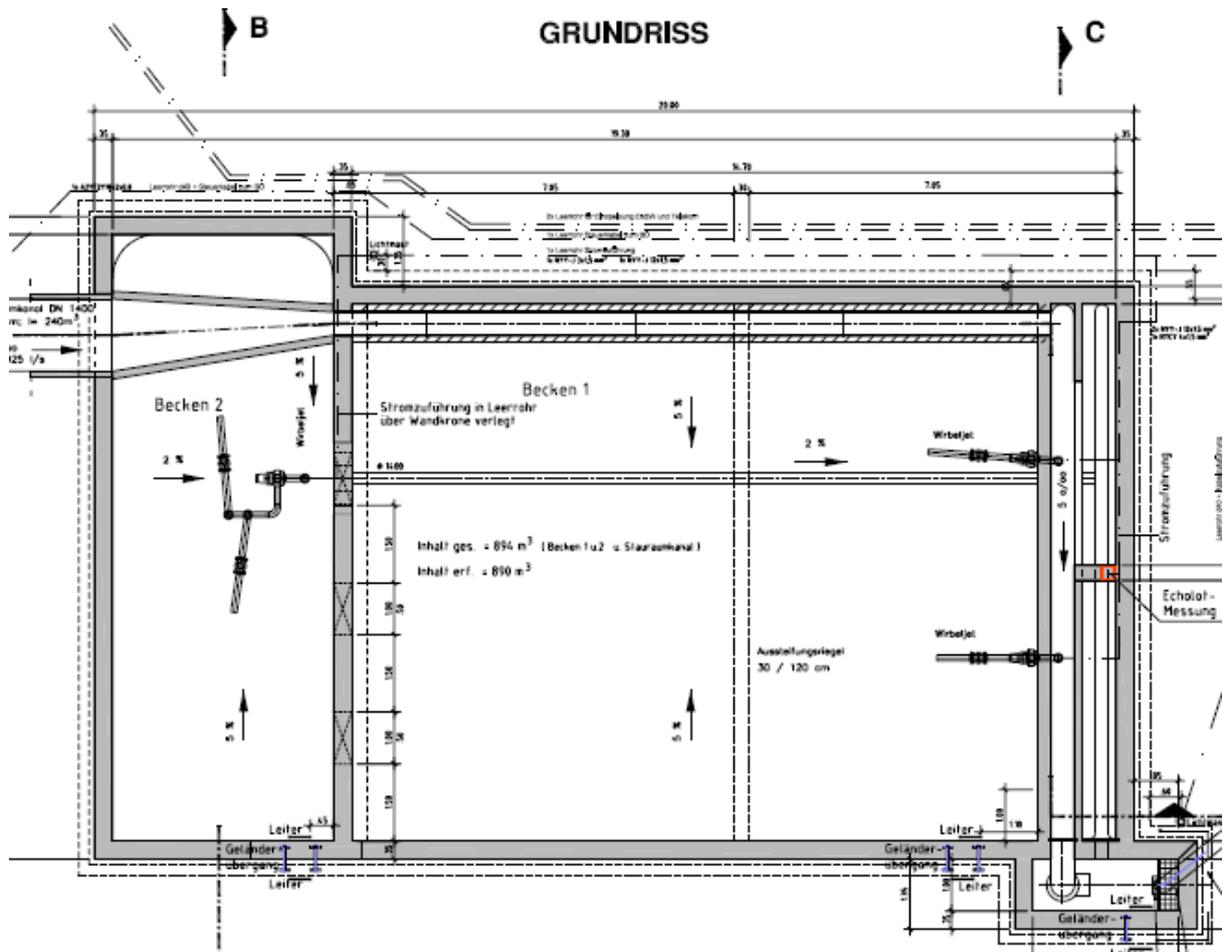
1.2 RÜB Mitte-Ost

Im RÜB Mitte-Ost ist das Sohlgefälle mittels Profilbeton hergestellt, der mit einer Beschichtung überzogen wurde. Der Trockenwetterabfluss wird in Längsrichtung in einem geschlossenen Gerinne (DN 450 AZ-Rohr + Profilbeton) über der Sohle abgeleitet. Am Beckenende ist ein offenes Quergerinne angeordnet, über das der Abfluss dem Ablaufschacht bzw. dem Drosselschacht zugeführt wird. Die Beckenentleerung erfolgt über die Sohlshalen (Steinzeug) in Beckenmitte und vor der Abschlusswand, d.h. auf der Sohle erfolgt ein Abfluss nur während das Becken eingestaut ist.



Halbschalen aus Steinzeug

Gefällebeton Sohle



1.3 RÜB Steinenbach

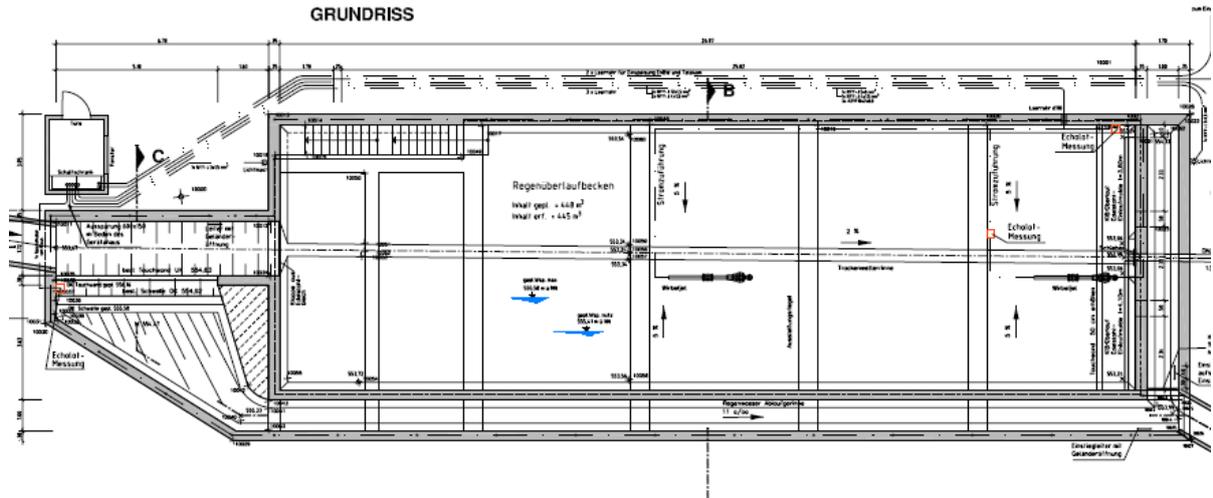
Das Becken weist ein Trockenwettergerinne auf, das Quergefälle zum Gerinne ist mittels Profilbeton hergestellt. Für eine optionale Beckenabdeckung wurden beim damaligen Bau Betonbalken hergestellt, als Unterkonstruktion für eine Abdeckung herangezogen werden sollte. Das Becken ist ständig durchflossen.



Halbschalen aus Steinzeug



Stahlbetonbalken für optionale Abdeckung



1.4 RÜB Tannhausen

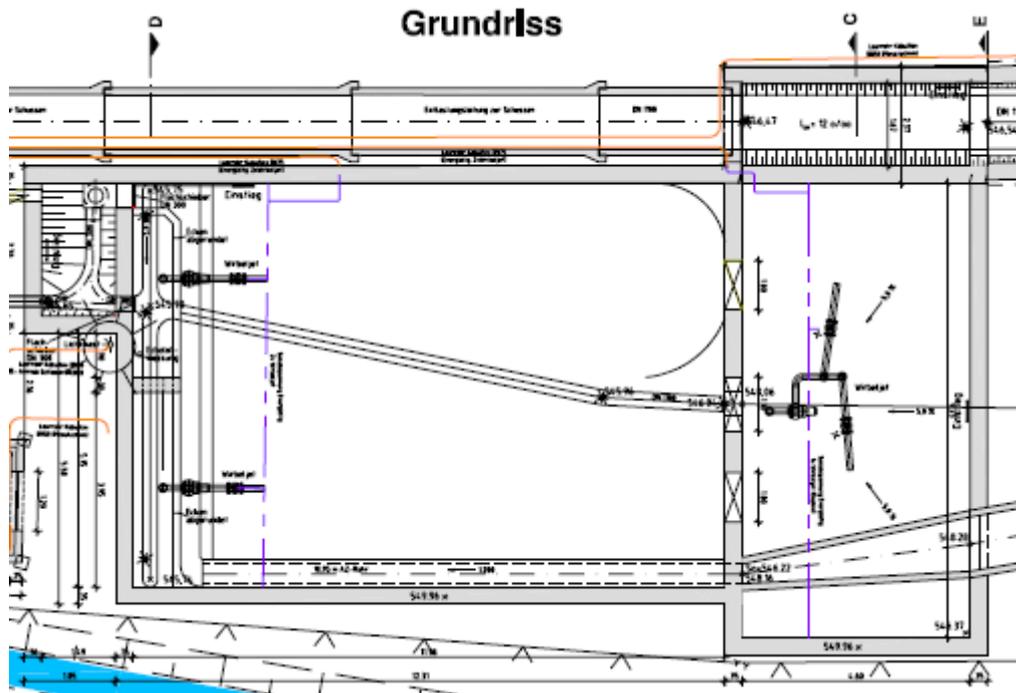
Von der Konstruktion entspricht dieses Becken dem RÜB Mitte-Ost. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde die Trockenwetterführung abgeändert, so dass der Abfluss jetzt diagonal über die Beckensohle erfolgt. Damit wird die Beckensohle ständig durchflossen. Im Zuge der Sanierung soll der Trockenwetterabfluss mit einer zusätzlichen Sohlhalbschale, die vor der Zwischenwand angeordnet wird, gezielt auf das mittig angeordnete Ablaufgerinne geführt werden. Im Jahr 2007 wurden ein zusätzliches Entlastungsbauwerk und ein Messschacht gebaut.



Halbschalen aus Steinzeug



Trockenwetterführung quer über Sohle



1.5 Sanierungsvorschlag

Die installierte Technik sowie die Geländer werden demontiert. Zunächst werden sämtliche Betonflächen mit Hochdruck gereinigt. Die Steinzeughalbschalen in der Sohle werden erneuert. Im Sohlbereich wird Profilbeton ausgestemmt und neu profiliert. Die Halbschale sowie der Profilbeton wird mit dauerelastischen Fugen eingebunden. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten werden die Geländer und die Technik wieder montiert. Während der Arbeiten muss das Abwasser vom Beckenzulauf in den Ablauf gepumpt werden.

1.6 Bauablauf

Die Sanierung erfolgt unter laufendem Betrieb, d. h. eine Umgehungsmöglichkeit der Becken besteht nicht. Somit kann es während der Ausführung zu witterungsbedingten Unterbrechungen kommen. Nach einer zwischenzeitlichen Beckenfüllung muss das Becken ggfs. wieder gereinigt werden.

1.7 Bauzeit

Mit dem erfolgten Ausschreibungsbeschluss könnte im März noch die Ausschreibung erfolgen, so dass eine Vergabe im April möglich ist. Unter Berücksichtigung einer Bauzeit von vier bis sechs Wochen je Becken kann die gesamte Bauzeit mit rd. 16 Wochen abgeschätzt werden, so dass die Maßnahme voraussichtlich bis Ende Oktober 2020 abgeschlossen werden könnte.

Finanzierung:

Im Vermögensplan 2020 der Betriebswerke Aulendorf, Abwasserbeseitigung, stehen folgende Planansätze inkl. aller Nebenkosten und Honorare zur Verfügung:

- RÜB Tannhausen Betonsanierung und Trockenwetteroptimierung: 150.000 € brutto
- RÜB Aulendorf Mitte-Ost, RÜB Blönried-Steinenbach: 100.000 € brutto

- Gesamter Pllanansatz: 250.000 €

Die derzeitige Kostenschätzung des Ingenieurbüros beläuft sich auf brutto rund 385.000 €.

Die Kostensteigerung ergibt sich aus der derzeitigen hohen Preisniveau und der detaillierteren Betrachtung des Zustandes der RÜBs.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt über erübrigte Mittel aus Vorjahren.

Die Verwaltung empfiehlt die Durchführung der Sanierungsarbeiten an dem RÜB Aulendorf Mitte-Ost, RÜB Blönried-Steinenbach und RÜB Tannhausen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der vorgeschlagenen Sanierung der RÜB's Aulendorf Mitte-Ost, RÜB Blönried-Steinenbach und RÜB Tannhausen wird zugestimmt.**
- 2. Der Ausschuss für Umwelt und Technik gibt die Maßnahme zur Ausschreibung frei.**

Beschluss-Nr. 6

Verschiedenes

Der Tagesordnungspunkt wird vorgezogen, weil Herr Kapitel für den nachfolgenden Tagesordnungspunkt noch nicht anwesend ist.

Fußweg Bauvorhaben Silcherweg/Hillstraße

SRin Dölle spricht an, dass der Fußweg in diesem Bereich durch den Bau des Einfamilienhauses erheblich beschädigt wurde. Sie wurde von den Anwohnern angesprochen, ob dieser wieder hergerichtet wird.

Frau Kaschytza teilt mit, dass sie bereits mit einem Unternehmen vor Ort war, um die Sanierung zu besprechen.

Geplantes Bauvorhaben Einfamilienhaus Buschhorn

Herr Schilling teilt mit, dass der Antrag für den Bau eines Einfamilienhauses in Buschhorn zurückgezogen wurde.

Geplantes Bauvorhaben Dachgaube Gebäude Tobelesch

Herr Schilling teilt außerdem mit, dass der Antrag für die geplante Dachgaube im Tobelesch zurückgezogen wurde.

Verkehrsschau 26.03.2020

SR Groll möchte wissen, ob die Verkehrsschau am 26.03.2020 stattfinden wird.

BM Burth erläutert, dass nur sehr wichtige Punkte besprochen werden. Der Fußgängerüberweg Altshauer Straße wird auch beraten.

SR Groll und SR Michalski werden teilnehmen.

Feldweg bei Schmidbauer

SR Michalski fragt nach einem Sachstand bezüglich des Feldwegs bei Schmidbauer, der ohne Genehmigung errichtet wurde, insbesondere in Bezug auf den nicht genehmigten Anschluss an die Kreisstraße.

BM Burth erläutert, dass es in den kommenden Tagen eine Besprechung geben wird mit dem Versuch, eine gütliche Lösung zu finden. Die Straßenverkehrs- und Naturschutzbehörde sind informiert.

Umzäuntes Grundstück im Ried

SR Michalski fragt weiter nach einem Sachstand zum umzäunten Grundstück im Ried.

Herr Schilling erläutert, dass das Forstamt und das Landratsamt informiert sind.

Abbruch Rugetsweiler Brücke

BM Burth erläutert, dass der Abbruch der Rugetsweiler Brücke sehr gut abgelaufen ist. Die Bestätigung der Deutschen Bahn liegt bereits vor, dass die Maßnahme die Gleise usw. nicht beschädigt hat.

Neubau Brücke Blönried – Verlegung Breitband

Frau Kaschytza teilt mit, dass im Zuge des Neubaus der Brücke in Blönried angedacht ist, Leerrohre für Breitband mitzuverlegen. Sie bittet den Ausschuss um eine Genehmigung für diese kurzfristige Maßnahme.

BM Burth erläutert, dass der Haushaltsansatz für Breitbandmaßnahmen pauschal mit 200.000 Euro eingeplant ist. Die Maßnahme wird abzüglich eines Zuschusses ca. 22.000 Euro kosten.

Es gibt einen Konsens, die Maßnahme mit dem Neubau der Brücke durchzuführen.

Beschluss-Nr. 7
Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 8

Waldkiesweg Schussentobel - Änderung der Ausführungsvariante

Vorlage: 40/388/2019/1

BM Burth begrüßt Herrn Kapitel als beauftragten Planer.

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat am 13.02.2017 in öffentlicher Sitzung den Grundsatzbeschluss zur Durchführung der Sanierung des maroden Waldkiesweges im Schussentobel bei Zollenreute beschlossen hat.

Am 17.01.2018 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik die Verwaltung ermächtigt, einen Förderantrag im Rahmen der Weggrundinstandsetzung nach Schadensereignissen zu stellen.

Im Ausschuss für Umwelt und Technik wurde am 10.10.2018 abschließend die Ausführungsvariante V 2.0 „Belassen der alten Trasse, nur mit Optimierung der Entwässerungssituation“ gemäß Baukostenberechnung mit rd. 80.000 € beschlossen.

Die Förderzustimmung wurde mit 50 % der anrechenbaren Baukosten am 20.12.2018 über 13.500 € erteilt.

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung im März 2019 lag der unangemessen hohe Angebotspreis bei brutto 170.542,08 € und war gegenüber der Kostenberechnung vom 12.10.2018 von rd. € 80.000 € (reine Baukosten, ohne Ingenieurleistungen) um 90.500 € höher als die Kostenberechnung.

Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 08.04.2019 das Angebot von der Wertung ausgeschlossen und die Ausschreibung aufgehoben. Der Gemeinderat hat weiter beschlossen die Baumaßnahme in Form einer beschränkten Ausschreibung nochmals auszuschreiben.

Das Ingenieurbüro Kapitel hat aufgrund der schwierigen Untergrundverhältnisse der zwei Abbruchstellen am Waldkiesweg zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem Bodengutachter Henke+Partner/Biberach weitere Varianten zur Wegsanierung erörtert:

Variante 1:

Es sollen anstelle der Spundwand ca. 6 m lange und 30 - 40 cm dicke Holzpfähle im Abstand von ca. 1,5 m bis zur Grundmoräne eingerammt werden und so in Verbindung mit Schotterstützkörper und Rigolen die Böschungen stabilisieren. Die voraussichtlichen Kosten dieser Variante würden einschl. der Wegebauarbeiten rd. 114.000 € betragen.

Variante 2:

Böschungssicherung mit Spundwand an der stärksten betroffenen Stelle. Die voraussichtlichen Kosten dieser Variante würden an beiden Stellen einschl. der Wegebauarbeiten rd. 211.000 € betragen.

Variante 3:

Auf Empfehlung des Bodengutachters Henke+Partner wurde noch eine zusätzliche Variante näher betrachtet. Dieses sieht Stützscheiben aus Erdbeton Hydrozementationsverfahren (H-Z-V) mit Rigolen vor. Das Verfahren ist auf dem beigefügten Prospekt der Firma der Sidla + Schönberger beschrieben. Die Stützscheiben binden bis in Grundmoräne ein und stabilisieren so den Hang. Das Hangwasser wird in dazwischenliegenden Rigolen aus Schotter abgeführt. Die voraussichtlichen Kosten für beide Stellen einschließlich der Wegebauarbeiten betragen rd. 209.000 €.

Vergleich der Varianten in Hinblick auf die Dauerhaftigkeit und unter ökologischer Betrachtung:

Die Variante 1 ist die kostengünstigste Variante, hat aber den Nachteil, dass die Dauerhaftigkeit im Vergleich zu den anderen Varianten geringer ist. Zudem ist kein statischer Nachweis der Haltbarkeit möglich. Vom ökologischen Standpunkt aus ist diese Variante die Beste, da natürliche im Wald vorhandene Materialien verwendet werden.

Die Variante 2 mit Spundwand ist statisch nur bedingt nachweisbar. Der Nachteil ist, dass es auch unterhalb der Spundwand zu Rutschungen kommen kann und die Spundwand im oberen Bereich dann sichtbar ist. Die Dauerhaftigkeit vom Material her ist gegeben, allerdings werden keine natürlichen im Wald vorkommende Baustoffe eingesetzt.

Die Variante 3 ist die umfassendste und statisch beste Methode mit der größten Dauerhaftigkeit. Die Vermischung und Stabilisierung der vorhandenen fließenden Bodenarten mit Zement ist aus technischer Sicht gesehen ökologisch vertretbar, da dieser im Erdreich gebunden ist.

Die erarbeiteten Varianten wurden den Fachämtern des Landratsamtes Ravensburg und der Förderstelle beim Regierungspräsidium Tübingen zur Stellungnahme zugeleitet.

Seitens der Fachämter des Landratsamtes Ravensburg, der Sachgebiete Bodenschutz und Forstwirtschaft steht nichts gegen die oben aufgeführten Varianten.

Das Sachgebiet Naturschutz hat mitgeteilt, dass nur Maßnahmen zum Zug kommen sollen, die die Eigenart des Tobels nicht beeinträchtigen und dauerhaft auch eine natürliche Eingrünung ermöglichen. Die Variante 1 mit beidseitigem Einbau eines Schotterkörpers lässt dies zu. Es wird angeregt den Hang zusätzlich beidseitig auch mit eingeramnten Erlen-Baumpflöcken natürlich zu sichern. Dies, weil Erlen rasch wurzeln und das feuchte Erdreich in der Fläche festigen. Eine Verjüngung der Erlen lässt sich problemlos nach Jahren erzielen.

Gegen das optional vorgeschlagene Steingerinne des talseitig in die Schussen ableitenden Grabens bestehen Bedenken, da im gesamten Schusentobel naturnahe Bäche und Gerinne mit hoher ökologischer Vielfalt dominieren und ein Steingerinne dies nicht zulässt.

Ob die Variante 3 aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden kann, wird derzeit noch mit dem Landratsamt Ravensburg geklärt.

Das Sachgebiet Oberflächengewässer hat mitgeteilt, dass aus wasserrechtlicher Sicht die Variante 3 außerhalb des Gewässerrandstreifens erfolgen muss, da hier bauliche Anlagen, Auffüllungen und Ablagerungen untersagt und nur im Ausnahmefall zulässig sind. Aus gewässerökologischer Sicht sind ingenieurbioökologische Maßnahmen mit Gehölzpflanzungen zu bevorzugen.

Seitens der Förderstelle steht nichts gegen die Ausführung der oben aufgeführten Varianten. Eine Erhöhung des ursprünglichen Förderbetrages wird jedoch nicht gewährt.

Zur dauerhaften und nachhaltigen Wegsanierung spricht sich die Verwaltung trotz der höheren Kosten für die Variante 3 aus.

Die Ausschreibung der Bauarbeiten ist im Frühjahr 2020 als öffentliche Ausschreibung vorgesehen, mit einer Verlängerung der Bauausführungszeit bis ins Frühjahr 2021, um möglichst ein breites Angebotsspektrum und günstigere Preise zu erzielen, so dass die Kosten dann möglicherweise geringer ausfallen.

Die Finanzierung der Unterhaltungsmaßnahme erfolgt im städtischen Haushalt 2020.

Herr Kapitel führt aus, dass er zur Variante 1 tendiert.

SR Michalski hat bei Variante 3 große Bedenken. Die Relation passt nicht, weil es sich nur einen Forstweg handelt. Er kann sich maximal Variante 1 vorstellen, alles andere ist nicht vertretbar.

SR Holzapfel hält es für zielführender, wenn mit einer Spezialfirma eine Variante geprüft wird. Damit könnte man die Kosten evtl. deutlich senken.

Herr Kapitel erläutert, dass er bereits mit Spezialfirmen Gespräche geführt hat, zudem wurde von einer Spezialfirma bereits Teile des Weges saniert. Der Weg muss so hergerichtet werden, dass der Holz-LKW mit 40 to Gewicht diesen weiterhin nutzen kann.

SR Holzapfel schlägt den Bau einer sogenannten Krainerwand vor. Diese Bauweise hat in Österreich eine große Tradition. Herr Kapteil sollte dies prüfen. Er kennt keinen Forstweg, der für 40 to zugelassen ist.

SR Michalski sieht die von Herrn Kapitel genannte Verkehrssicherungspflicht nicht. Der Weg muss nicht für einen 40 to LKW hergerichtet werden, es kann auch eine Zulieferung mit einem Schlepper erfolgen, zudem hat auch der Fahrer selbst eine gewisse Verantwortung.

SR Zimmermann fragt nach der Haltbarkeit der Varianten.

Herr Kapitel erläutert, dass die Variante 3 nahezu unbegrenzt haltbar ist. Die Naturschutzbehörde empfiehlt zusätzlich noch die Anpflanzung von einigen Bäumen, um den Boden auf natürliche Weise das Wasser zu entziehen. Man könnte die Ausschreibung auch so gestalten, dass Sondervorschläge zulässig sind.

BM Burth ergänzt, dass der Weg in den 60/70er Jahren gebaut wurde. Der Bau des Weges wurde staatlich gefördert, die Privatbesitzer haben die Baukosten übernommen. Dafür musste sich die Stadt im Gegenzug dazu verpflichten, die Unterhaltungslast zu übernehmen. Die Stadt muss einen Weg bauen, der verkehrssicher sein muss, ob dieser aber tatsächlich diese Belastung aushalten muss, hält er für fraglich.

SR Groll stellt einen **Antrag**, mit einer Spezialfirma eine günstigere Lösung zu prüfen.

SR Holzapfel könnte sich ansonsten den Bau der Variante 1 vorstellen mit der Möglichkeit, Sondervorschläge in der Ausschreibung zuzulassen. Er würde eine beschränkte Ausschreibung mit geeigneten Firmen vorschlagen.

BM Burth schlägt folgendes zur Beschlussfassung vor: Die Variante 1 wird zur Ausschreibung freigegeben wird mit der Möglichkeit, Sondervorschläge zuzulassen. Aufgrund der besonderen Schwierigkeit der Baumaßnahme wird eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit einer Spezialfirma die Ausführung zu besprechen. Dann bringt die Verwaltung den Vorschlag in die Sitzung ein, um die Ausführung gemeinsam festzulegen.

SR Groll schlägt vor, noch im Vorfeld mit einer Spezialfirma über eine mögliche Kostenschätzung zu sprechen. Er stellt den **Antrag**, dass die Verwaltung beauftragt wird, mit einer Spezial-Waldbaufirma einen Ausführung zu erarbeiten

Der Ausschuss lehnt den Antrag ab (3 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen).

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt mit 7 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen:

- 1. Die Variante 1 wird beschlossen und zur Ausschreibung freigegeben. Es werden Sondervorschläge in der Ausschreibung zugelassen.**
 - 2. Es wird eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.**
- .

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....